

**Verordnung  
über das Berichtswesen  
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 20. Juli 1956

Zur Regelung und Kontrolle des Berichtswesens mit dem Ziel einer Verbesserung und Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und der Stärkung der Verantwortlichkeit der Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Alle Meldungen, Abrechnungen, Berichte, statistischen Erhebungen und Analysen — im folgenden kurz **Berichterstattungen** genannt —, die in der Deutschen Demokratischen Republik von einer Mehrzahl von Befragten gefordert werden, sind nur zulässig, wenn Sie den von der dazu berechtigten Stelle erteilten Genehmigungsvermerk tragen.

(2) Der Genehmigungsvermerk muß vorliegen, unabhängig davon, ob

- a) es sich um eine einmalige oder periodisch wiederkehrende Berichterstattung handelt,
- b) die Berichterstattung mittels Vordruck oder formlos durchgeführt wird,
- c) die Berichterstattung in zahlenmäßiger Darstellung oder in Textform gegeben wird,
- d) die Gesamtheit eines Erhebungsobjektes erfaßt wird oder nur eine Teil- oder Repräsentativbefragung erfolgt.

In Zweifelsfragen entscheidet die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Nicht genehmigungspflichtig im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Berichterstattungen, die nur innerhalb eines Betriebes oder einer Haushaltsorganisation durchgeführt und durch die außenstehende Stellen nicht angesprochen werden;
- b) das Berichtswesen innerhalb der Parteien und Massenorganisationen, durch das außenstehende Stellen nicht angesprochen werden;
- c) Berichterstattungen, die eine Dienststelle von anderen Dienststellen der gleichen Ebene verlangt, ohne daß eine Befragung bei nachgeordneten Organen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen durchgeführt werden muß.

§ 3

(1) Die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung sind zuständig für die Erteilung von Genehmigungen für Berichterstattungen innerhalb ihres Aufgabebereiches. Erstreckt sich eine Berichterstattung auf die Verantwortungsbereiche anderer oder mehrerer Organe, so ist eine entsprechende Abstimmung vorzunehmen.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen

- a) für Berichterstattungen, die der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes dienen.

- b) für Berichterstattungen aller nicht unter Abs. 1 genannten Organe und Dienststellen (z. B. Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe [BHG], Industrie-und-Handels-Kammer, Handwerkskammer) sowie Einzelpersonen,

- c) für Berichterstattungen der Parteien und Massenorganisationen außerhalb ihrer Organisationen.

(3) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind zur Erteilung solcher Genehmigungen berechtigt, die eine Berichterstattung der ihnen unterstellten Fachabteilungen bei den örtlichen Räten vorsehen und keine Befragung weiterer Stellen erfordern.

(4) Beabsichtigen Leiter zentraler Organe der staatlichen Verwaltung eine Berichterstattung der örtlichen Räte zu fordern, so ist die Genehmigung des Ministers des Innern einzuholen.

§ 4

(1) Die unter § 3 Absätze 1 und 4 genannten Organe sind verpflichtet, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unmittelbar nach Erteilung einer Genehmigung die vorgesehenen Erhebungsunterlagen (Vordrucke, Erläuterungen, Anweisungen bei formlosen Berichterstattungen usw.) einzureichen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, Ausnahmen zu dieser Vorlagepflicht festzulegen.

§ 5

(1) Die Vordrucke aller von dem dafür zuständigen Organ genehmigten Berichterstattungen müssen in der rechten oberen Ecke einen Genehmigungsvermerk tragen.

(2) Bei formlosen Berichterstattungen ist der Veranstalter verpflichtet, den Berichtspflichtigen den Genehmigungsvermerk in der Anweisung zur Durchführung der Berichterstattung bekanntzugeben.

§ 6

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, im Rahmen dieser Verordnung jederzeit Kontrollen in Betrieben, Einrichtungen und örtlichen und zentralen Dienststellen über die Einhaltung dieser Verordnung und die Entwicklung des Berichtswesens durchzuführen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erstattet dem Ministerrat über die Entwicklung des Berichtswesens und über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen Bericht.

§ 7

(1) Genehmigungspflichtige Berichterstattungen, die keinen Genehmigungsvermerk tragen, dürfen nicht bearbeitet werden, gleichgültig, durch wen die Berichterstattungen veranlaßt worden sind.

(2) Vordrucke für genehmigungspflichtige Berichterstattungen dürfen nur dann gedruckt (vervielfältigt) werden, wenn gleichzeitig mit dem Druckauftrag (Vervielfältigungsauftrag) der Genehmigungsvermerk des zuständigen Organs vorgelegt wird.